

## Kein Sportbetrieb ab 12. 05. 2021

Beigesteuert von Dieter Ruhmann  
Letzte Aktualisierung Montag, 17. Mai 2021

Es gibt schon wieder eine neue Fassung,

Sportbetrieb darf aber weiterhin in der Turnhalle Hetterscheidt nicht stattfinden.

Der Zeitraum bleibt verlängert und ist aktualisiert ab 15. 05. 2021

-----

Hier die Corona-Schutzverordnung vom 12.05.21 zum Download

Hier die Allgemeinverfügung zur Corona-Notbremse zum Download

Hier der Link zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
mit den aktuellen Verordnungen:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

Hier auch die neuesten Infos des Landessportbundes:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 greift unverändert das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100 gilt die neue CoronaSchVO, s. o.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 gilt ebenfalls die neue CoronaSchVO, s. o.

-----

Von der Stadt gibt es bisher nur diese Mail, die am 26.04.2021 an alle Vereine ging:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit Wirkung zum 24.04.2021 ist (aufgrund des Beschlusses des Bundestages vom 21.04.2021 und nach Billigung des Bundesrates vom 22.04.2021) die sog. Bundes-Notbremse in Kraft getreten.

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 wurde vom Bundestag die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 28) beschlossen.

Demnach gilt für den Sport nun folgendes:

Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebes der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis

des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

Im Hinblick auf die städt. Turn- und Sporthallen sowie den Mehrzweck-/Gymnastikraum am UBZ Abtsküche bedeuten die o.a. Beschlüsse, dass diese auch weiterhin für den Freizeit- und Amateursportbetrieb geschlossen bleiben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten!

Verstöße gegen die Beschlüsse stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet wird.

Bitte informieren Sie sich selbst laufend über die aktuellen Entwicklungen und ggfls. weiterreichenden Einschränkungen und Verbote.

Denn Sie selbst sind für die Einhaltung der Verordnungen und Verfügungen verantwortlich!

Nicht immer ist es uns möglich, Sie umgehend über kurzfristige Änderungen zu informieren.

Bitte achten Sie auch weiterhin auf sich und Ihre Mitmenschen und  
bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

16.05.2021

-----